Kanton St.Gallen
Bau- und Umweltdepartement

Amt für Wasser und Energie

Bau- und Umweltdepartement, Amt für Wasser und Energie, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

An die Betreiber von thermischen Netzen
mit Netzgebiet im Kanton St.Gallen

Marcel Knöri
Projektleiter Energiedaten

Bau- und Umweltdepartement
Amt für Wasser und Energie
Lämmlisbrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T 058 229 03 28
marcel.knoeri@sg.ch

St.Gallen, 28. Februar 2025

Erhebung: Wärmeabsatz von thermischen Netzen 2023 und 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Amt für Wasser und Energie des Kantons St.Gallen führt eine Datenerhebung bei allen Betreibern von thermischen Netzen im Kanton St.Gallen durch. Wir bitten Sie uns Ihre Angaben zum Wärmeabsatz und Wärme-Mix bis am **21. März 2025** zu übermitteln.

Angaben für das Jahr 2023:

- https://www.sg.ch/umwelt-natur/energie/Erhebungen/Erhebung-thermische-Netze-2023.html

Angaben für das Jahr 2024:

- https://www.sg.ch/umwelt-natur/energie/Erhebungen/Erhebung-thermische-Netze-2024.html

Falls Sie mehrere thermische Netze betreiben, bitten wir Sie eine separate Umfrage für jedes thermische Netz auszufüllen. Falls Sie mit einem Netz mehrere Gemeinden mit Wärme beliefern, füllen Sie bitte eine separate Umfrage pro Gemeinde aus.

Bei Fragen zu der Erhebung kontaktieren Sie bitte Marcel Knöri; E-Mail: marcel.knoeri@sg.ch, Tel.: 058 229 03 28.

Zu Ihrer Information finden Sie am Ende dieses Schreibens die gesetzlichen Grundlagen.

Wir danken Ihnen für Ihre Kooperation und grüssen Sie freundlich.

Projektleiter Energiedaten

Marcel Knöri

Gesetzliche Grundlagen (Auszüge)

Energiegesetz des Kantons St.Gallen (sGS 741.1)

Art. 2a Energiekonzept
a) Kanton
[1] Die Regierung erstellt ein kantonales Energiekonzept.
[2] Sie legt fest:
a) die angestrebte Entwicklung von Energieversorgung und Energienutzung;
b) die notwendigen Massnahmen.
[3] Sie berichtet dem Kantonsrat regelmässig über den Erfolg der Massnahmen.

Art. 2c c) Auskunftspflicht
[1] Energieversorgungsunternehmen erteilen Kanton und politischer Gemeinde die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte.

Art. 3 Erhebungen
[1] Kanton und politische Gemeinde können zu Planungszwecken und im Rahmen von Förderungsprogrammen Erhebungen über den Energieverbrauch durchführen.

Verordnung über die Reduktion der CO2-Emissionen (641.711)

Art. 16
[1]Die Kantone erstatten dem BAFU regelmässig Bericht über ihre technischen Massnahmen zur Verminderung der CO2-Emissionen von Gebäuden.
[2]Der Bericht muss Angaben enthalten über:

a) die getroffenen und die geplanten CO2-wirksamen Massnahmen und deren Wirkung; und
b) die Entwicklung der CO2-Emissionen der Gebäude auf dem Kantonsgebiet.

[3]Die Kantone stellen dem BAFU auf Verlangen die notwendigen Unterlagen zum Bericht zur Verfügung.